CertiFORM

Hausordnung

als Anlage zum Mietvertrag vom _____

Vermieter	
Mieter	

Der Mieter erkennt die nachfolgende Hausordnung als für ihn verbindlich an. Verstößt der Mieter gegen die Hausordnung, so ist der Vermieter unter den Voraussetzungen der §§ 543 und 569 Abs. 2 BGB berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen, wenn er innerhalb der letzten 12 Monate den Mieter wegen derartiger Verstöße zweimal schriftlich abgemahnt hat. Außerdem gelten Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hausordnung als vertragswidriger Gebrauch der Mietsache (§§ 541 und 543 Abs. 2 BGB). Der Mieter ist für alle Schäden ersatzpflichtig, die dem Vermieter durch Verstoß gegen die Hausordnung entstehen.

1. Ruhestörungen und Abstellen von Gegenständen

1.1 Ruhestörender Lärm ist im Haus und in der Wohnung zu vermeiden. In den Treppenhäusern und Hausfluren haben Türenwerfen, Lärm, laute Unterhaltungen und dergleichen zu unterbleiben.

1.2 Unbeschadet behördlicher Lärmschutzvorschriften sind ruhestörende Hausarbeiten, wie z.B. Ausklopfen von Teppichen und Polstern, Hämmern, Bohren, Sägen, Staubsaugen, Gartenarbeiten und ruhestörende Tätigkeiten von Handwerkern zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr und zwischen 18.00 Uhr und 8.00 Uhr zu unterlassen. An Sonn- und Feiertagen sind solche Arbeiten und Tätigkeiten stets unzulässig.

1.3 Teppiche, Vorleger, Betten, Polstermöbel und ähnliche Gegenstände dürfen nur an den hierfür bestimmten Stellen und nur während der zulässigen Hausarbeitszeiten und nicht vom Fenster oder Balkon herab ausgeklopft und gereinigt werden. Im Übrigen gelten die Ruhezeiten gemäß Nr. 1.2.

1.4 Rundfunk- und Fernsehgeräte und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.

1.5 Musizieren ist nur in Zimmerlautstärke zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr sowie zwischen 15.00 Uhr und 22.00 Uhr zulässig.

1.6 Das Abstellen von Gegenständen, insbesondere Krafträder, Fahrräder, Kinderwägen oder Rollatoren (Gehhilfen) in Gängen, im Treppenhaus und im Hof ist unbeschadet behördlicher Vorschriften nicht zulässig, soweit dadurch andere Mieter behindert werden. Für Fahrräder und Krafträder eingerichtete Abstellplätze sind zu benutzen.

2. Abfallentsorgung

2.1 Hausmüll darf nur in die hierfür bereit gehaltenen Mülltonnen oder Müllschlucker verbracht werden. Für die Beseitigung von Sondermüll sind die behördlichen Vorschriften zu beachten. Vorschriften über die Abfalltrennung (Biomüll, Restmüll, Papiermüll u.ä.) sind zu beachten. Sperrige Gegenstände, die nicht durch die Hausmüllabfuhr entsorgt werden, muss der Mieter auf eigene Kosten entsorgen oder entsorgen lassen.

2.2 Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und Ähnliches dürfen nicht über das Abflussbecken der Wasserleitung, des Bades oder der Toilette entsorgt werden.

2.3 Scharf- bzw. übelriechende, leicht entzündliche oder sonstige schädliche Stoffe sind unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

3. Wäschewaschen

3.1 Die Verwendung von Waschmaschinen und Trocknern in der Wohnung ist zulässig, wenn funktionssichere und fachgerecht angeschlossene Geräte benutzt werden. Der Mieter ist verpflichtet, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.

3.2 Wird die Waschküche bzw. der Trockenraum von mehreren Personen genutzt, so ist die Nutzung durch den jeweiligen Mieter nur in der für ihn kalendermäßig reservierten Zeit möglich.

3.3 Waschküche und maschinelle Wasch- und Trockeneinrichtungen sind nach der Benutzung vom jeweiligen Nutzer gründlich zu reinigen; für ausreichende Belüftung ist zu sorgen. Das Abwasser und der Wasserdampf müssen fachgerecht beseitigt werden. Das Ableiten in die Badewanne oder das Waschbecken ist nicht gestattet. Wegen möglicher Beschädigung der Wannenoberfläche ist es nicht erlaubt, Wäsche in der Badewanne einzuweichen.

BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG (60014/62014)
70.684/024.3 Hausordnung (2411)

4. Reinigungs-, Räum- und Streupflichten

4.1 Soweit keine besondere Vereinbarung getroffen ist, sind die Treppen, Treppenabsätze, Geländer und Treppenhausfenster von den Mietern im Wechsel nach näherer Bestimmung zu reinigen.

4.2 Desgleichen haben die Mieter im Wechsel nach näherer Bestimmung den zum Mietobjekt gehörenden Bürgersteig und Zuwege zum Hauseingang zu reinigen und im Winter für die Beseitigung von Schnee und Glatteis zu sorgen bzw. diese Wege zu streuen.

4.3 Erfüllen die Mieter die Reinigungspflichten nach Nr. 4.1 und 4.2 nicht, ist der Vermieter nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, die Reinigung auf Kosten der Mieter ausführen zu lassen.

5. Sicherheitsmaßnahmen

5.1 Die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sind zu beachten und einzuhalten. Besteht in der Wohnung oder in einem anderen Bereich des Mietobjektes ein feuergefährlicher Zustand, so ist dieser sofort dem Vermieter zu melden.

5.2 Es ist nicht gestattet, mit offenem Licht oder rauchend den Dachboden (Speicher) oder den Keller zu betreten.

5.3 Feuergefährliche bzw. leicht entzündliche Stoffe dürfen weder im Speicher noch im Keller gelagert oder aufbewahrt werden. Auf dem Dachboden dürfen zudem keine Möbel, Matratzen, Textilien oder ähnliche Sachen aufbewahrt werden.

5.4 Brennstoffe dürfen nur an den vom Vermieter bezeichneten Stellen gelagert und zerkleinert werden. Für die Lagerung von Heizöl gelten darüber hinaus die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.
Verschmutzungen durch Transport in die Wohnung und Abtransport sowie Rückstände sind vom Mieter unverzüglich zu beseitigen.

5.5 In der Nachtzeit sowie bei stürmischem und regnerischem Wetter sind die Türen und Fenster sorgfältig zu schließen. Dies gilt auch für Fenster in Keller- und Speicherabteilen, sowie für den jeweiligen Benutzer von gemeinschaftlich genutzten Räumen. Der Mieter ist nicht berechtigt, Schlüssel zum Anwesen oder zu seiner Wohnung auf Dauer ohne Erlaubnis des Vermieters an hausfremde Personen auszuhändigen. Der Verlust von Schlüsseln ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

6. Halten von Haustieren

Mit Ausnahme von als Haustieren üblichen Kleintieren (wie zum Beispiel Ziervögel und Zierfische) in ortsüblichem Umfang bedarf das Halten von Haustieren der Zustimmung des Vermieters. Diese Zustimmung kann aus wichtigem Grunde widerrufen werden (zum Beispiel wegen Gefährdung oder unzumutbarer Belästigung der Mitbewohner). Hunde sind an der Leine zu führen. Sie dürfen Kinderspielplätze nicht betreten.

7. Sonstige allgemeine Pflichten

7.1 Die Mieträume sind ausreichend zu heizen und zu lüften. Die Keller sind nach näherer Anweisung des Vermieters ausreichend zu belüften.

7.2 Die Fußböden in der Wohnung sind pfleglich zu behandeln, regelmäßig und sachgemäß zu reinigen und durch geeignete Untersätze vor dem Entstehen von Druckstellen zu schützen. Für die Behandlung von Naturholzfenstern und Türen sowie mitvermieteten Einrichtungsgegenständen gilt, dass hierfür nur handelsübliche und geeignete Mittel verwendet werden dürfen.

7.3 Balkone sind von Schnee freizuhalten.

7.4 Ungezieferbefall in den Mieträumen hat der Mieter unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Unterlassung oder schuldhafte Verzögerung der Anzeige führt zum Verlust von eventuellen Ansprüchen gegen den Vermieter.

7.5 Kindern unter 10 Jahren ist die Aufzugsbenutzung nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Ort und Datum

Mieter	Vermieter
Mieter	Vermieter

BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG (60014/62014)
70.684/024.3 Hausordnung (2411)